

GERT BRÜGGEMEIER
ZHU YAN

Entwurf
für ein chinesisches
Haftungsgesetz

Mohr Siebeck

Gert Brüggemeier
Zhu Yan

Entwurf für ein chinesisches Haftungsgesetz



Gert Brüggemeier
Zhu Yan

Entwurf für ein chinesisches Haftungsgesetz

Text und Begründung

Ein Beitrag zur internationalen Diskussion
um die Reform des Haftungsrechts

Mohr Siebeck

Gert Brüggemeier, geboren 1944; Professor für Zivilrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung am Fachbereich Rechtswissenschaft an der Universität Bremen; Richter am Hans. OLG Bremen (a.D.).

Zhu Yan, geboren 1972; Studium der Rechtswissenschaft an der Law School der Renmin Universität, Peking; 2003 Promotion in Bremen; Associate Prof. Law School, Renmin Universität, Koordinator für Zusammenarbeit mit deutschen Instituten.

ISBN 978-3-16-149922-7 / eISBN 978-3-16-162906-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Acknowledgements / Remerciements

Der Dank der Verfasser geht zunächst an die *Alexander von Humboldt Stiftung*, die es *Zhu Yan*, Renmin Universität Peking, ermöglicht hat, mit Hilfe ihrer großzügigen finanziellen Unterstützung 2007/08 ein Jahr als Bundeskanzler-Stipendiat in der Bundesrepublik zu verbringen und mit mir als akademischen Mentor das Projekt eines chinesischen Modellgesetzes zum Haftungsrecht zu verfolgen. Zu dem erfolgreichen Abschluss dieses Projekts haben maßgeblich die Teilnehmer an dem einjährigen Seminar zum internationalen Haftungsrecht am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP) beigetragen, insbesondere Assistenzprofessor Dr. *Eisaku Masuda*, Hiroshima Shudo Universität Japan, Dott. Dr. *Aurelia Colombi Ciacchi* LL.M. (ZERP) und *Tobias Pinkel*, LL.B. (Hanse Law School). Besonderer Dank gilt den Professoren Dr. Dr. *Peter Salje*, Leibniz Universität Hannover, Dr. *Bill W. Dufwa*, Universität Stockholm, und Dr. *Gerhard Wagner*, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die als Gäste des Seminars durch ihre konstruktive Kritik früherer Fassungen des Gesetzentwurfs dem Projekt wesentliche Impulse gegeben haben.

Dr. *Franz-Peter Gillig* vom Verlag Mohr Siebeck danken wir für die Annahme des Manuskripts und für die zügige und unbürokratische verlegerische Betreuung des Buchprojekts.

Das Buch erscheint gleichzeitig auf Deutsch und Chinesisch. Dies ist ermöglicht worden durch einen Druckkostenvorschuss zu der deutschen Veröffentlichung durch die *Alexander von Humboldt-Stiftung* und die *Universität Bremen* sowie zu der chinesischen Veröffentlichung im Verlag der Universität Peking durch das *Zentrum für Europäische Rechtspolitik* (ZERP). Herzlichen Dank dafür im Namen beider Autoren. Eine englische und japanische Veröffentlichung ist in Vorbereitung.

Die technische Betreuung des Manuskripts für die Drucklegung lag wieder in den bewährten Händen von Frau *Monika Hobbie*. Ihrer Verlässlichkeit gilt unser besonderer Dank.

Bremen/Peking, November 2008

Gert Brüggemeier/Zhu Yan

Vorwort

Hinrich Julius

Es ist mir eine besondere Freude, diesem Modellgesetz einige einführende Worte voranschicken zu dürfen. Zum einen, weil die Zusammenarbeit mit beiden Autoren im Rahmen von Beratungen der Rechtssetzungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses besonders angenehm war und wohl auch bleiben wird. Ihre fundierten Ansichten und der stete Wille zur informierten Auseinandersetzung trugen erheblich zum Erfolg einer Reihe von Veranstaltungen bei. Unsere Diskussionen bei einem Symposium in Dongguan in der südchinesischen Provinz Guangdong im Oktober 2006 werden mir in guter Erinnerung bleiben. Oder auch die Erkenntnis der chinesischen Teilnehmer eines Symposiums in Peking, dass eine angenehme Streitkultur unter den europäischen Teilnehmern doch stark an innerchinesische Auseinandersetzungen erinnere.

Zum zweiten, weil das Deliktsrecht gegenwärtig eines der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben der VR China ist. Mit dem Erlass eines Deliktsrechts soll in der VR China ein weiterer Mosaikstein gesetzt werden, um das Rechtssystem einer sozialistischen Marktwirtschaft zu komplettieren. Schon unmittelbar nach dem Beginn der Öffnungspolitik 1978 begannen wissenschaftliche Diskussionen um die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Zivilrechts, die dann 1987 in den „*Allgemeinen Grundsätzen*“ mündeten – auch heute noch das „Grundgesetz“ des Zivilrechts in China. 1999 trat das Vertragsgesetz in Kraft, das zuvor nur für die Außenwirtschaft geltende Regelungen zum generellen Maß in China machte. 2002 wurde erstmals der Entwurf eines gesamten Zivilgesetzbuchs im Nationalen Volkskongress vorgestellt. Das seit Oktober 2007 geltende Sachenrechtsgesetz fasst die in der Transformation Chinas entstandenen eigentumsrechtlichen Regelungen zusammen. Das Haftungsrecht ist das nächste, in Arbeit befindliche Stück Gesetzgebung auf dem Weg zu einem umfassenden Zivilgesetzbuch. Die außervertragliche Haftung ist bislang rudimentär in den „*Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts*“, einer Vielzahl von Sondergesetzen sowie verschiedenen Auslegungsrichtlinien des Obersten Volksgerichts geregelt. Mit dem zukünftigen Deliktsgesetz sollen diese zusammengefasst, systematisiert und fortentwickelt werden.

Und zum dritten, weil ich den vorliegenden Entwurf für eine gelungene Auseinandersetzung und damit auch Wiedergabe der internationalen Diskussion halte, die fruchtbare Anregungen für die Diskussion in China geben wird. Ausgehend von

den beiden großen Rechtssetzungen Europas (Code Civil und Bürgerliches Gesetzbuch) werden Entwicklungen der Rechtsprechung in den modernen Industriestaaten einbezogen und systematisiert. Die Versuche europäischer Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich bilden Bezugspunkte („*Principles of European Tort Law (PETL)*“; Buch VI des „*Draft Common Frame of Reference (DCFR)*“: „*Non-Contractual Liability Arising out of Damage Caused to Another*“). Jüngere gesetzgeberische Ansätze wie auch Entwürfe werden ebenfalls als Quellen verwendet – allen voran das Deliktsrecht des niederländischen Zivilgesetzbuches. Sowohl die Versuche europäischer Rechtsvereinheitlichung als auch die jüngeren Gesetzgebungsvorhaben in einigen europäischen Ländern werden in China mit größtem Interesse verfolgt und spielten auch in den Beratungen und Diskussionen um das zukünftige Deliktsrecht eine wichtige Rolle. Dem vorliegenden Entwurf ist hierbei besonders positiv anzurechnen, dass er es schafft, knapp und gleichzeitig umfassend die Diskussion zu den wesentlichen Punkten wiederzugeben und Stellung zu beziehen. Es werden auch zu strittigen Fragestellungen klare Vorschläge geliefert, die Grundlage weiterer Diskussion sein müssen. Insbesondere die eigenständige Kategorie der Unternehmenshaftung ist hierbei ein zwar in allen Gesetzgebungen und insbesondere in der Rechtsprechung der Länder existenter Gedanke, der jedoch bislang nicht in der Konsequenz legislativ umgesetzt wurde.

Aufgrund dieser Zusammenfassung von Diskussionen und Gedanken hoffe ich, dass der vorliegende Entwurf die chinesische Diskussion befruchten wird und auch darüber hinaus hilfreich für alle ist, die sich ein Bild über die internationale Diskussion zum Haftungsrecht machen wollen.

GTZ Programm Rechtswesen, Peking
Im November 2008

Hinrich Julius

Vorwort

Hans W. Micklitz

Der vorliegende Modellgesetzentwurf für ein chinesisches Haftungsrecht zielt auf die Formulierung eines Haftungsrechts für das 21. Jahrhundert, das die Erfahrungen der westlichen Industriegesellschaften im letzten Jahrhundert aufgreift und über die dem 19. Jahrhundert verhafteten Kodifikationen in Kontinentaleuropa hinausgeht. Der richtungsweisende Entwurf basiert auf der dezidierten Absage an die naturrechtlich begründete Tradition eines neuzeitlichen europäischen Privatrechts – dem nahezu absoluten Primat der personalen Haftung für Verschulden –, wie die Autoren selbst formulieren. Damit sind die Weichen für die Struktur und Konzeption des Gesetzentwurfes gestellt. Die alte personale Verschuldenshaftung taucht zwar noch auf, ist aber in ihrem Kern auf Haftungsfragen im häuslichen oder persönlichen Bereich beschränkt. Das zentrale neue Element, das gleichsam die Rolle der personalen Verschuldenshaftung übernommen hat, ist die quasi-strikte Unternehmenshaftung, die auch die Mitarbeiterhaftung mit einschließt. Das traditionale Deliktsrecht wird mit diesem Schritt strukturell den Gegebenheiten der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft angepasst. Neu und bahnbrechend ist die Verallgemeinerung der Haftung für Organisationsverschulden selbst über den Bereich der privaten Wirtschaft hinaus. Die Staatshaftung folgt dem Modell der Organisationshaftung. Damit gelten für private und staatliche Organisationshaftung prinzipiell identische Grundsätze. Ähnliche Tendenzen lassen sich im Bereich des vom Europäischen Gerichtshof entwickelten EU-Haftungsrechts ausmachen.

Der vorliegende Modellgesetzentwurf reicht in seiner Bedeutung weit über den wichtigen Anlass hinaus, für den er erarbeitet wurde. Eine ganze Reihe kontinental-europäischer Staaten arbeiten an einer Neukodifikation gerade auch des Haftungsrechts. Einige unter ihnen scheinen bereit, mit dem personalen Haftungsmodell zu brechen und der Haftung für Organisationsverschulden den Weg zu ebnen. Ansätze in diese Richtung finden sich auch in den *Principles of European Tort Law (PETL)* aus dem Jahre 2005. Dagegen ruht das 6. Buch des *Draft Common Frame of Reference (DCFR)* im Kern auf dem personalen Haftungsmodell. Auch wenn das politische Schicksal des *DCFR* unsicher ist und eine europäische Regelung des Haftungsrechts selbst optionell in weite Ferne gerückt ist, so entfaltet der *DCFR* dennoch als akademisches Modell einen Referenzpunkt für die Reformdiskussion der *Civil Law*-Staaten auch jenseits Europas. Insofern ist es umso bedauerlicher, dass

der *DCFR* nicht nur im Haftungsrecht sondern auch im übrigen Schuldrecht an den Denkkategorien des 19. Jahrhunderts festhält und sich nicht für moderne Entwicklungen des Vertrags- und Haftungsrechts öffnet. So wie das Vertragsrecht des *DCFR* nur den bilateralen Vertrag kennt und emergente moderne Formen wie Netzwerkverträge, relationale Verträge oder contract governance ausblendet, so greift das Haftungsrecht die schon im 20. Jahrhundert immer dominanter werdende Problematik der Unternehmenshaftung oder der Haftung für entpersonalisiertes Organisationsverschulden nicht wirklich auf. Diese markante Schwäche der bisherigen Diskussion öffnet umgekehrt aber auch neuen Spielraum für Denkanstöße eines modernen Haftungsrechts des 21. Jahrhunderts.

Dem Modellgesetzentwurf ist eine breite Öffentlichkeit und eine hohe Aufmerksamkeit zu wünschen. Neben der chinesischen Fassung sollten die Verfasser auch eine englische Version publizieren. Nur so wird der Gesetzentwurf die ihm gebührende Beachtung finden.

Europäisches Hochschulinstitut Florenz
Im November 2008

Hans-W. Micklitz

Inhaltsverzeichnis

Acknowledgements / Remerciements	V
Vorwort (<i>Hinrich Julius</i> , GTZ Peking)	VII
Vorwort (<i>Hans-W. Micklitz</i> , EHI Florenz)	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
A. Gesetzentwurf – Text	1
Teil 1 Grundregeln	1
Teil 2 Personale Haftung für Fehlverhalten	2
Teil 3 Unternehmens-, Berufs- und Staatshaftung	5
Teil 4 General- und Sondertatbestände der Gefährdungshaftung	9
Teil 5 Mehrheit von Verantwortlichen.	10
Teil 6 Haftungsfolgen: Schadensersatz und Unterlassung	12
Teil 7 Haftung und Versicherung	14
Teil 8 Komplementäre Regeln.	15
B. Begründung des Gesetzentwurfs.	19
I. Einleitung	20
1. Stand des chinesischen Deliktsrechts	20
a) Wandlungen des Zivilrechts im vergangenen Jahrhundert.	20
b) Deliktsrecht in der VR China seit der Durchführung der Reform- und Öffnungspolitik	21
2. Struktur des Gesetzentwurfs	23
II. Begründung	29
Teil 1 Grundregeln	29
Teil 2 Personale Haftung für Fehlverhalten	46
Teil 3 Unternehmens-, Berufs- und Staatshaftung	58
Teil 4 General- und Sondertatbestände der Gefährdungshaftung	78
Teil 5 Mehrheit von Verantwortlichen	87
Teil 6 Haftungsfolgen: Schadensersatz und Unterlassung	93
Teil 7 Haftung und Versicherung	106
Teil 8 Komplementäre Regeln	109

C. Übersetzungen des Gesetzentwurfs	115
I. Draft Bill for a Chinese Law of Civil Liability	116
II. Projet de Loi pour le Droit Chinois de la Responsabilité Civile	132
III. Chinesische Fassung	149
IV. Japanische Fassung	167
D. Annex: General Principles of the Civil Law of the People's Republic of China	187

Abkürzungsverzeichnis*

A.	Atlantic Reporter
A.2d	Atlantic Reporter (Second Series)
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (österr.) von 1811
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union, Ausgabe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen; Ausgabe L: Rechtsvorschriften
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases (engl.)
<i>AcP</i>	<i>Archiv für die civilistische Praxis</i>
All ER	All England Law Reports
ALI	American Law Institute
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
ARS	Arbeitsrechtliche Sammlung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
<i>BB</i>	<i>Der Betriebs-Berater</i>
Bd./Bde	Band / Bände
BG	Bundesgericht (schweiz.)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch von 1896/1900
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ	Bundesminister/ium der Justiz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	(niederländ.) Burgerlijk Wetboek
Cal.	California / California Reports

* Zeitschriften sind kursiv gedruckt.

<i>Cal. L. Rev.</i>	<i>California Law Review</i>
Cass.	Cour de Cassation (frz. Kassationshof)
Cass. civ.	Urteil einer Zivilkammer der Cour de Cassation
Cass. ass. plén.	Urteil der Assemblée plénière der Cour de Cassation
CMLR	Common Markets Law Reports
<i>CML Rev.</i>	<i>Common Market Law Review</i>
<i>Colum. L. Rev.</i>	<i>Columbia Law Review</i>
<i>D.</i>	<i>Recueil Dalloz</i>
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DES	Diethylstilbestrol
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DJT	Deutscher Juristentag
<i>EBLR</i>	<i>European Business Law Review</i>
EC	European Community
<i>Edin LR</i>	<i>Edinburgh Law Review</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
EHRR	European Human Rights Reports
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ER	English Reports (bis 1865)
<i>ERPL</i>	<i>European Review of Private Law</i>
EU	Europäische Union / European Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof (Luxemburg)
<i>EuZW</i>	<i>Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht</i>
Exch	Law Reports, Court of Exchequer (1865–75)
F.	Federal Reporter
<i>FAS</i>	<i>Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung</i>
<i>FAZ</i>	<i>Frankfurter Allgemeine Zeitung</i>
Fn.	Fußnote
Ga.	Georgia / Georgia Reports
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949
GPCL	(chin.) General Principles of Civil Law
GS	Großer Senat (eines obersten Bundesgerichts) / (preuß.) Gesetzessammlung
HL	House of Lords / Law Reports des House of Lords
HR	(niederländ.) Hoge Raad
Hrsg.	Herausgeber
<i>ICLQ</i>	<i>International and Comparative Law Quarterly</i>
IECL	International Encyclopaedia of Comparative Law

<i>J.</i>	<i>Journal</i>
<i>JBl</i>	<i>Juristische Blätter (österr.)</i>
<i>JCompL</i>	<i>Journal of Comparative Law</i>
<i>JCP</i>	<i>Jurisclasseur périodique (éd. G: édition générale)</i>
<i>J Environmental L</i>	<i>Journal of Environmental Law</i>
<i>J. Legal Stud.</i>	<i>Journal of Legal Studies</i>
<i>JPIL</i>	<i>Journal of Personal Injury Law</i>
<i>JuS</i>	<i>Juristische Schulung</i>
<i>JZ</i>	<i>Juristenzeitung</i>
Kap.	Kapitel
<i>KJ</i>	<i>Kritische Justiz</i>
<i>KritV</i>	<i>Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft</i>
L.	Law
<i>LQR</i>	<i>Law Quarterly Review</i>
LR	Law Reports
<i>MDR</i>	<i>Monatsschrift für Deutsches Recht</i>
<i>MJ</i>	<i>Maastricht Journal of European and Comparative Law</i>
<i>MLR</i>	<i>The Modern Law Review</i>
Motive	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
MünchKomm-BGB/Bearb.	Münchener Kommentar zum BGB/Bearbeiter
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
N.E.	North Eastern Reporter
<i>NJB</i>	<i>Nederlands Juristenblad</i>
<i>NJW</i>	<i>Neue Juristische Wochenschrift</i>
<i>NuR</i>	<i>Natur und Recht</i>
N. Y.	New York / New York Reports
<i>NZV</i>	<i>Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht</i>
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht (schweiz.)
P.	Pacific Reporter
PETL	Principles of European Tort Law
Protokolle	Protokolle der 2. Kommission zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches
QB	Law Reports, Queen's Bench
RG	Reichsgericht (bis 1945)
RGBL	Reichsgesetzblatt (bis 1945)

RGZ	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rs.	Rechtssache
RvdW	Rechtspraak van de Week (niederländ.)
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz / siehe
S. C. R.	Supreme Court Reports (Kanada)
S. E.	South Eastern Reporter
Sec.	Section
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen der europäischen Gerichte
Tlbd.	Teilband
UKHL	Entscheidungen des House of Lords (für das Vereinigte Königreich)
v.	versus
<i>VersR</i>	<i>Versicherungsrecht</i>
WLR	Weekly Law Reports
<i>WPNR</i>	<i>Weekblad voor Privaatrecht, Notariat en Registratie</i> (niederländ.)
<i>ZEuP</i>	<i>Zeitschrift für Europäisches Privatrecht</i>
<i>ZRP</i>	<i>Zeitschrift für Rechtspolitik</i>
<i>ZSR</i>	<i>Zeitschrift für Schweizerisches Recht</i>
<i>ZUR</i>	<i>Zeitschrift für Umweltrecht</i>

A. Gesetzentwurf – Text

Teil 1

Grundregeln

Art. 1:101 Grundnorm / Generalklausel

Wer zurechenbar ein rechtlich geschütztes Interesse eines anderen verletzt, ist zum Ersatz der Schäden, die dem Verletzten daraus entstehen, verpflichtet.

Art. 1:102 Rechtlich geschützte Interessen des Menschen

(1) Rechtlich geschützte Interessen sind insbesondere das Leben, die körperliche und gesundheitliche Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit eines Menschen. Hinsichtlich des Schadensersatzes bei der Verletzung menschlichen Lebens gelten Sonderregeln (Artt. 6:201/202).

(2) Zu den rechtlich geschützten Interessen des Menschen zählen auch immaterielle Rechtsgüter wie Würde, Selbstbestimmung, Privatheit sowie das „Recht“ an persönlicher Identität, am eigenen Bild, Namen, Stimme und an personenbezogenen Daten.

(3) Der Schutz der Persönlichkeitsinteressen nach Absatz 2 gilt auch für Personenverbände und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, soweit er seiner Natur nach auf diese Rechtssubjekte anwendbar ist.

Art. 1:103 Sonstige rechtlich geschützte Interessen

(1) Rechtlich geschützte Interessen sind des weiteren Vermögensrechte an Sachen und Gegenständen, insbes. Eigentum und Immaterialgüterrechte. Tiere werden haftungsrechtlich wie Sachen behandelt.

(2) Vermögen an sich wird in rechtlich anerkannten Fällen als geschütztes Interesse i. S. dieses Artikels behandelt. Es ist grundsätzlich gegen vorsätzliche Schädigungen (Art. 2:201) geschützt. Darüber hinaus gelten als rechtlich anerkannt die durch Gesetz (Art. 3:207) oder Rechtsprechung zugelassenen Fallgruppen des Vermögensschutzes.

Art. 1:104 Natürliche Umwelt / Ökologische Schäden

(1) Als rechtlich geschütztes Interesse gilt auch die natürliche Umwelt, an der keine Eigentums- oder Nutzungsrechte bestehen: Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna. Ihre Beeinträchtigung führt zu ökologischen Schäden.

(2) Die Berechtigung zur Geltendmachung ökologischer Schäden wird in einem Umweltschadensgesetz geregelt.

Art. 1:105 Zurechnungsgründe

Zugerechnet werden Interessenverletzungen, die aus menschlichem Fehlverhalten (Teil 2), aus fehlerhafter beruflicher und unternehmerischer Aktivität oder Staatstätigkeit (Teil 3) sowie aus Gefahrsetzung (Teil 4) resultieren.

Art. 1:106 Kausalität

- (1) Die Kausalität ist unverzichtbare Haftungsvoraussetzung.
- (2) Ein Zurechnungsgrund (Art. 1:105) gilt als kausal für eine Interessenverletzung oder einen Schaden, wenn ohne ihn die konkrete Verletzung oder Schädigung zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten wäre.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Kausalitätsvermutung oder eine hypothetische Kausalität haftungsbegründend sein.
- (4) Die Haftung in Fällen mehrfacher Beteiligung wird in Artt. 5:101–103 geregelt.

Art. 1:107 Mittelbare Verletzungen / Haftungszusammenhang

- (1) Die Verletzung entfernter rechtlich geschützter Interessen eines anderen begründet dann die Haftung, wenn ein Haftungszusammenhang zwischen Zurechnungsgrund und Verletzung besteht.
- (2) Zur Feststellung eines Haftungszusammenhangs sind sämtliche relevante Aspekte des jeweiligen Falles in Betracht zu ziehen. Nach Abwägung dieser Umstände ist die zu begründete Wertung zu treffen, dass es „billig, gerecht und vernünftig“ ist, die Verletzung zuzurechnen oder als zu entfernt außer Betracht zu lassen.

Art. 1:108 Beweislast und Beweismaß

- (1) Der Anspruchsteller hat im Regelfall die Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses, den Zurechnungsgrund und die Kausalität zwischen beiden sowie einen daraus resultierenden Schaden zu beweisen.
- (2) Beweiserleichterungen können Anwendung finden.
- (3) Das Beweismaß ist überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Teil 2

Personale Haftung für Fehlverhalten

Abschnitt 1

Menschliches Verletzungsverhalten

Art. 2:101 Verletzungsverhalten

(1) Die Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses kann durch Handeln oder Unterlassen erfolgen. Ein Unterlassen ist nur dann haftungsbegründend, wenn eine entsprechende Pflicht zum Handeln vorliegt.

(2) Rechtlich relevantes Verhalten liegt bei willensgesteuertem Handeln oder Unterlassen vor. Dieses wird bei deliktsfähigen Personen (Art. 2:301) vermutet.

Art. 2:102 Verkehrssicherungspflicht

Eine haftungsrechtliche Pflicht zum Handeln ist insbesondere die Verkehrssicherungspflicht. Die Verantwortung für bewegliche oder unbewegliche Sachen, die Ausübung von Tätigkeiten sowie das Schaffen oder das Auftreten von Notsituationen kann eine Pflicht zur Vorsorge gegen und Abwehr von daraus resultierenden Gefahren für die geschützten Interessen anderer begründen.

Abschnitt 2

Fehlverhalten

Art. 2:201 Vorsatzhaftung

(1) Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich das rechtlich geschützte Interesse eines anderen verletzt.

(2) Der haftungsrechtliche Vorsatz setzt Rechtswidrigkeit der Verletzung voraus. Die Rechtswidrigkeit entfällt bei Vorliegen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes wie Notwehr, Notstand, wirksamer Einwilligung oder rechtmäßigen hoheitlichen Handelns.

(3) Der haftungsrechtliche Vorsatz setzt Unrechtsbewusstsein voraus. Das Unrechtsbewusstsein kann bei einem Erkenntnis- oder Verbotsirrtum des Verletzers fehlen. Vermeidbarkeit des Irrtums führt zur Haftung wegen fahrlässiger Verletzung.

Art. 2:202 Fahrlässigkeitshaftung

Eine fahrlässige Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses durch Handeln liegt vor, wenn der Standard des erforderlichen Verhaltens nicht eingehalten wird. Der Standard des erforderlichen Verhaltens wird objektiv für die konkrete Situation bestimmt.

Art. 2:203 Pflichtverletzung / Schutzgesetzverstoß

(1) Eine deliktische Verhaltenspflicht zum Schutz bestimmter Interessen (Art. 2:102) kann vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden. Eine fahrlässige Pflichtverletzung liegt vor, wenn es durch vermeidbares Unterlassen jeglicher Gefahrenvorsorge oder durch unzureichende Gefahrenvorsorge zu der Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Interesses kommt.

(2) Bei Neueinführung einer Verhaltenspflicht oder bei Erweiterung ihres Umfangs kann die Fahrlässigkeitshaftung entfallen, wenn dies für den Adressaten der Pflicht objektiv nicht erkennbar war.

(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Schutzgesetzverstöße.

Abschnitt 3**Deliktsfähigkeit und Haftung für Nicht-Deliktsfähige****Art. 2:301 Deliktsfähigkeit**

(1) Die Haftung einer Person nach diesem Abschnitt setzt Deliktsfähigkeit voraus. Deliktsfähig ist in der Regel, wer volljährig ist.

(2) Als nicht deliktsfähig gilt, wer nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Vom 14. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden wie Volljährige behandelt.

(3) 10- bis 16-Jährige, die vorsätzliche Interessenverletzungen begehen, gelten als deliktsfähig, es sei denn es fehlt ihnen die Einsichtsfähigkeit.

(4) Volljährige, bei denen die Einsichtsfähigkeit dauerhaft ausgeschlossen ist, sind nicht deliktsfähig.

Art. 2:302 Aufsichtshaftung über Nicht-Deliktsfähige / Billigkeitshaftung

(1) Wer kraft Gesetzes oder Vertrages zur Aufsicht über eine nicht deliktsfähige Person verpflichtet ist, hat den Schaden aus einer Verletzung zu ersetzen, die der/die Nicht-Deliktsfähige einem Dritten zugefügt hat. Die Schadensersatzpflicht entfällt, wenn bei der Beaufsichtigung der Standard des erforderlichen Verhaltens beachtet worden ist oder die Verletzung auch bei Beachtung dieses Standards eingetreten wäre.

(2) In einem Schadensfall hat der Aufsichtspflichtige die Beachtung des Standards des erforderlichen Verhaltens zu beweisen.

(3) In Anbetracht der Umstände, insbesondere der Vermögensverhältnisse von Verletzer und Opfer, kann es ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt sein, dass die nicht deliktsfähige Person den verursachten Schaden ersetzt. Bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Verletzers ist auch das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen.

Teil 3

Unternehmens-, Berufs- und Staatshaftung

Abschnitt 1

Allgemeine Unternehmenshaftung

Art. 3:101 Grundtatbestand der Unternehmenshaftung

(1) Unternehmen haften für die Verletzung rechtlich geschützter Interessen anderer, die durch Mängel betrieblicher Tätigkeiten und Prozesse verursacht werden. Die Haftung für fehlerhafte Produkte ist gesondert geregelt (Artt. 3:201–205).

(2) Unternehmen sind am Markt operierende, gewerbliche Leistungen gegen Entgelt anbietende, wirtschaftliche Organisationen gleich welcher Rechtsform. Einem gewerblichen Unternehmen steht die Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit gleich.

(3) Mängel betrieblicher Tätigkeiten oder Prozesse liegen vor, wenn die Interessenverletzung durch organisatorisch und technisch mögliche sowie wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen hätte verhindert werden können. Die Beweislast für die Unvermeidbarkeit der Interessenverletzung trägt das Unternehmen.

(4) Art. 2:203 (Pflichtverletzung/Schutzgesetzverstoß) findet Anwendung.

Art. 3:102 Unternehmensträger / Verbundene Unternehmen

Die Haftung trifft den jeweiligen Träger des Unternehmens. Bei verbundenen Unternehmen kommt in begründeten Fällen auch eine Haftung des herrschenden Unternehmens für die betriebliche Tätigkeit des abhängigen Unternehmens in Betracht.

Art. 3:103 Arbeitgeberhaftung

(1) Unternehmen/Arbeitgeber haften für die Verletzungen der geschützten Interessen Dritter, die durch Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter herbeigeführt werden, soweit diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Absatz 1 trifft auch auf nicht-kommerzielle Organisationen zu.

Art. 3:104 Mitarbeiterhaftung

(1) Mitarbeiter haften Dritten nur für die vorsätzliche Verletzung von deren rechtlich geschützten Interessen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit herbeiführen. Eine weitergehende Mitarbeiterhaftung kann ausnahmsweise im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt sein.

(2) Mitarbeiter im haftungsrechtlichen Sinn sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, vom Arbeitnehmer bis zum Geschäftsleiter und Mitglied eines Aufsichtsgremiums.

Abschnitt 2

Sonderfälle der Unternehmshaftung

Unterabschnitt 1

Produkthaftung

Art. 3:201 Haftungsgrund

Der Hersteller eines Produkts haftet für die Schäden, die aus der Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses eines anderen durch ein fehlerhaftes Produkt resultieren.

Art. 3:202 Fehlerhaftes Produkt

(1) Ein Produkt ist jede für die Zwecke kommerzieller Verwertung gewerblich oder beruflich hergestellte bewegliche Sache. Für die Herstellung fehlerhafter unbeweglicher Sachen, insbesondere Gebäude, gelten die Grundsätze der allgemeinen Unternehmshaftung.

(2) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwarten kann.

Art. 3:203 Produzent

(1) Produzent ist jeder Hersteller des Endprodukts, eines Teilprodukts oder Grundstoffs.

(2) Als Produzent gilt auch derjenige, der unter seinem Namen im Ausland hergestellte Produkte geschäftlich in der VR China in den Verkehr bringt.

Art. 3:204 Haftungsausschluss

Ein Produzent haftet insbesondere nicht, wenn er nachweist, dass der Produktfehler zu dem Zeitpunkt, zu dem er das Produkt in Verkehr gebracht hat, noch nicht vorlag oder zu diesem Zeitpunkt nach dem seinerzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte.

Art. 3:205 Produktbeobachtungs- und Reaktionspflicht

(1) Den Produzenten trifft eine Pflicht, seine Produkte auch nach der Vermarktung zu beobachten und, falls sich ein Produktfehler zeigt, angemessene Maßnahmen der Gefahrbeseitigung zu ergreifen. Diese Maßnahmen können nachträgliche Warnungen bis hin zum Produktrückruf umfassen.

(2) Der Geschädigte muss die Tatsachen beweisen, aus denen sich eine Pflicht zur nachträglichen Gefahrbeseitigung ergibt; der Produzent die Unabwendbarkeit des konkreten Schadenseintritts.

Unterabschnitt 2 Umwelthaftung

Art. 3:206 Umweltbeeinträchtigungen und Individualschäden

(1) Unternehmen haften für die Verletzung rechtlich geschützter Individualinteressen durch Umweltverschmutzungen nach den Grundsätzen der allgemeinen Unternehmenshaftung (Art. 3:101/102) und allgemeinen Gefährdungshaftung (Art. 4:101).

(2) Unternehmen haften nach denselben Grundsätzen auch für Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt, soweit an ihr keine Eigentums- oder Nutzungsrechte bestehen. Die Geltendmachung derartiger ökologischer Schäden wird in einem Umweltschadensgesetz geregelt.

Unterabschnitt 3 Vermögensschädigung im geschäftlichen Verkehr

Art. 3:207 Haftungserweiterung für reine Vermögensschäden verursacht durch gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

(1) Unternehmen und beruflich Selbständige haften auch für nicht vorsätzliche Vermögensschädigungen im Geschäftsverkehr, sofern dies rechtlich anerkannt ist.

(2) Als rechtlich anerkannt gilt die Haftung für reine Vermögensschäden insbesondere, wenn der Schaden durch

- a. falsche Informationen, die als Expertenratschläge oder besonders vertrauenswürdige Informationen verstanden werden mussten,
 - b. die Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht,
 - c. die schwerwiegende Beeinträchtigung der Infrastruktur von Verkehrs-, Strom- und Telekommunikationsnetzen,
 - d. die Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Vorschrift zum Schutz der Wettbewerber oder Verbraucher,
 - e. die Verletzung einer kartellrechtlichen Vorschrift oder
 - f. die besonders schwere Verletzung einer sonstigen Regel zur guten Unternehmensführung
- verursacht wurde.

(3) Im übrigen haften Unternehmen und beruflich Selbständige, deren gewerbliche oder professionelle Tätigkeit auf den Schutz des Vermögens des Verletzten gerichtet ist, für jede im Rahmen der Schutzpflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vermögensschädigung.

Abschnitt 3 Staatshaftung

Art. 3:301 Fehlerhafte und gefährliche technische Anlagen

Der Staat oder die regional zuständige Körperschaft haftet für die Schäden, die aus der Verletzung eines rechtlich geschützten privaten Interesses durch fehlerhafte oder gefährliche technische Anlagen, die in öffentlicher Regie betrieben werden, resultieren. Art. 3:206 (Umwelthaftung) findet entsprechende Anwendung.

Art. 3:302 Grundrechtsverletzungen

Der Staat oder die zuständige Körperschaft haftet für die Schäden, die aus der rechtswidrigen Verletzung von Grundrechten durch öffentliche Gewalt entstehen.

Art. 3:303 Organisationshaftung

Der Staat oder die zuständige Körperschaft haftet für die Schäden, die aus der Verletzung rechtlich geschützter Interessen privater Rechtssubjekte durch fehlerhafte öffentliche Aktivitäten resultieren, nach den Grundsätzen der allgemeinen Unternehmenshaftung (Art. 3:101).

Art. 3:304 Dienstherrnhaftung

Der Staat oder die zuständige Körperschaft haftet für Schäden aus Interessenverletzungen Dritter, die öffentliche Bedienstete durch ihr Fehlverhalten herbeiführen, soweit diese in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen handeln.

Art. 3:305 Bedienstetenhaftung

Die Außenhaftung der öffentlichen Bediensteten für ihr Fehlverhalten gegenüber privaten Dritten beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Mitarbeiterhaftung (Art. 3:104).

Art. 3:306 Schadensausgleich in Geld

Der Staat oder die öffentliche Körperschaft hat Schadensersatz nur in Geld zu leisten.

Art. 3:307 Aufopferungshaftung

Die Entschädigung für erlaubte staatliche Eingriffe in die rechtlich geschützten Interessen Privater unterfällt nicht diesem Gesetz.

Teil 4

General- und Sondertatbestände der Gefährdungshaftung

Abschnitt 1

Generaltatbestand

Art. 4:101 Besonders gefährliche betriebliche Aktivität

(1) Kommt es dadurch zu der Verletzung des rechtlich geschützten Interesses eines anderen oder zu der Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt, dass sich das charakteristische Risiko einer besonders gefährlichen betrieblichen Aktivität verwirklicht, so haftet der Betreiber dieser Aktivität. Satz 1 gilt nicht, soweit einer der nachfolgenden Sondertatbestände der Gefährdungshaftung anwendbar ist.

(2) Eine betriebliche Aktivität gilt als besonders gefährlich, wenn sie ihrem Wesen nach oder nach der Art der dabei verwendeten oder emittierten Stoffe, der benutzten Geräte und Kräfte geeignet ist, auch bei höchster Gefahrenvorsorge schwere Interessenverletzungen herbeizuführen.

(3) Die Haftung entfällt, wenn die Interessenverletzung durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

Abschnitt 2

Sondertatbestand: Transportmittel

Art. 4:201 Eisenbahn / Kraftfahrzeug / Flugzeug / Motorschiff

(1) Wird bei dem Betrieb einer Eisenbahn, einer Schweb- oder Seilbahn, eines Kraftfahrzeugs, Luftfahrzeugs, Wasserfahrzeugs oder eines sonstigen, der Beförderung von Personen oder Sachen dienenden motor- oder dösengetriebenen Transportmittels ein rechtlich geschütztes Interesse eines anderen verletzt oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt, so ist der Halter verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Über die Haftung bei entfernten Verletzungen und Beeinträchtigungen entscheidet das Vorliegen eines Risikozusammenhangs. Art. 1:106 (2) findet entsprechende Anwendung.

Art. 4:202 Haftungsausschlüsse

(1) Benutzt jemand ein technisches Transportmittel ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die Benutzung des Transportmittels ermöglicht hat.

(2) Die Haftung entfällt, wenn die Interessenverletzung durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Art. 4:203 Personal

Auf die Haftung des angestellten Fahrpersonals, der Piloten und Schiffsführer finden die allgemeinen Grundsätze der Mitarbeiterhaftung (Art. 3:104) entsprechende Anwendung.

Art. 4:204 Internationale Abkommen

Unberührt bleibt die Haftung nach internationalen, von der VR China ratifizierten Übereinkommen.

Abschnitt 3**Sondertatbestände: Tiere und Gebäude****Art. 4:301 Tiere**

Wird durch ein Tier ein rechtlich geschütztes Interesse eines anderen verletzt, so ist der Halter verpflichtet, den dem anderen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 4:302 Gebäude

(1) Wird durch den unsicheren Zustand eines Gebäudes oder Gebäudeteiles das Interesse eines anderen verletzt, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, den dem anderen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(2) Ist der Eigentümer nicht der Besitzer, so haftet neben dem Eigentümer auch der Besitzer des Gebäudes. Die Haftung des Besitzers entfällt, wenn die Interessenverletzung unvermeidbar war.

Teil 5**Mehrheit von Verantwortlichen****Abschnitt 1****Mehrheit von Akteuren****Art. 5:101 Mittäter**

Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch, wenn sie die Interessenverletzung durch ihr gemeinsames Fehlverhalten herbeigeführt haben.

Art. 5:102 Nebentäter

(1) Mehrere Akteure haften gesamtschuldnerisch, wenn sie unabhängig voneinander zurechenbar dieselbe Interessenverletzung herbeigeführt haben.

(2) Mehrere Akteure haften gesamtschuldnerisch, wenn sie unabhängig voneinander zurechenbar denselben Adressaten verletzt oder die natürliche Umwelt beein-